

## INHALT

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	2
1.2	Abgrenzung, Lage und Größe des Plangebietes .....	2
1.3	Flächennutzungsplan .....	3
1.4	Qualifizierter Bebauungsplan .....	4
1.5	Verfahrensablauf.....	4
<b>2</b>	<b>Konzeption der Planung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Plankonzept .....	4
2.2	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	5
2.3	Lärmschutz .....	5
2.4	Hochwasser und Starkregen. Bodenschutz.....	6
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen.....</b>	<b>7</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung .....	7
3.3	Bauweise .....	7
3.4	Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen .....	7
3.5	Von Bebauung freizuhaltende Flächen.....	7
3.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Anpflanzungen.....	8
<b>4</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften .....</b>	<b>8</b>
4.1	Dächer .....	8
4.2	Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen .....	8
4.3	Einfriedungen.....	9
<b>5</b>	<b>Belange von Natur und Umwelt.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Städtebauliche Daten.....</b>	<b>9</b>

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Wie sich bereits aus dem Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Schliengen aus dem Jahr 2016 ergibt, entsprechen die beiden bestehenden Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen Niedereggenen und Obereggenen in der Gemeinde Schliengen baulich und technisch nicht mehr den heutigen Anforderungen. Im Bedarfsplan wird nachgewiesen, dass in den beiden Feuerwehrgerätehäusern die gültigen DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehrgerätehäuser nicht eingehalten werden können. Die Ertüchtigung der bestehenden Feuerwehrhäuser ist aufgrund der zum Teil sehr beengten Situationen und der baulichen Ausgangsvoraussetzungen nicht bzw. nur mit erheblichen baulichen Aufwendungen möglich. Der Bedarfsplan hat daher den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Abteilungen Nieder- und Obereggenen im Bereich zwischen den beiden Ortsteilen mit hoher Priorität empfohlen, da dies die wirtschaftlichste Lösung zur Verbesserung der Situation darstellt. Die Gemeinde Schliengen hat sich daher dazu entschieden, dieser Empfehlung nachzukommen und für die Abteilungen Niedereggenen und Obereggenen ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten.

Die planungsrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass sich das Plangebiet im Außenbereich befindet, so dass für die Realisierung des Neubauvorhabens sowohl die Aufstellung eines Bebauungsplans, wie auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sind. Da das Neubauvorhaben zeitnah realisiert werden soll, werden die Aufstellung des notwendigen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im sog. Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt.

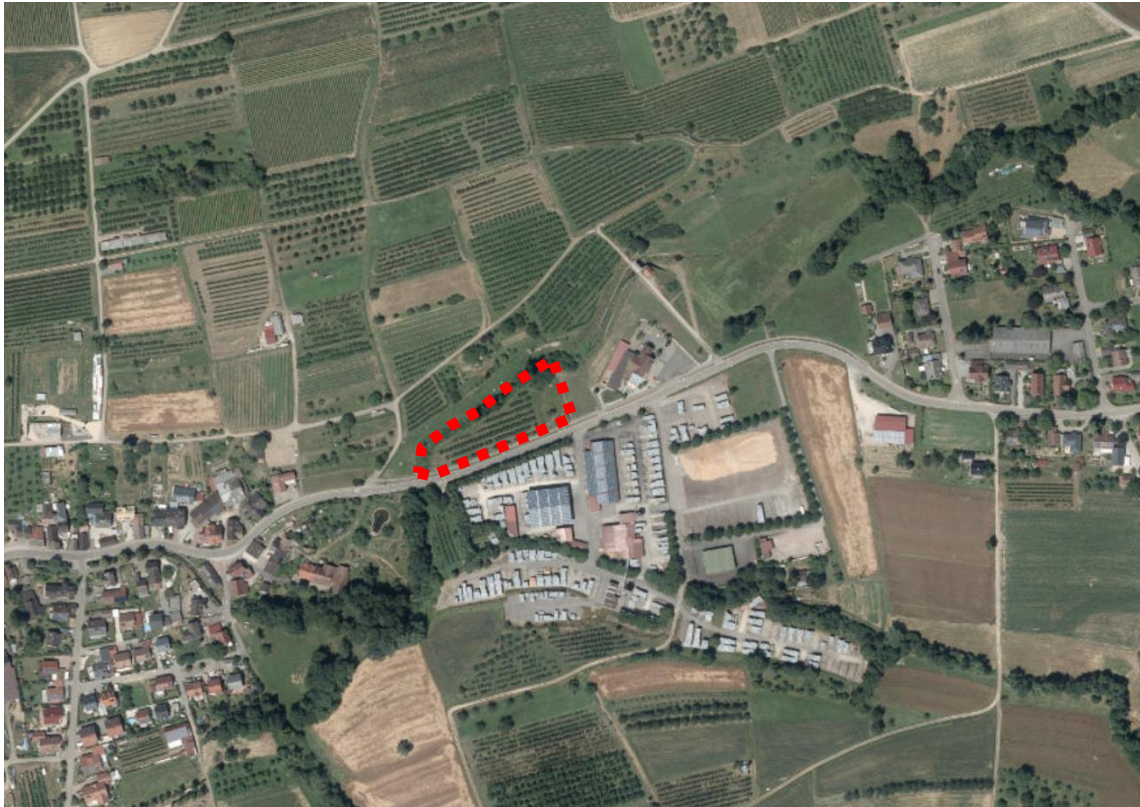
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Feuerwehr Nieder- / Obereggenen“ werden folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Bereitstellung der notwendigen Flächen für die Feuerwehr;
- Effiziente Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen;
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung;
- Berücksichtigung und Schutz wertvoller ökologischer Strukturen.

### **1.2 Abgrenzung, Lage und Größe des Plangebietes**

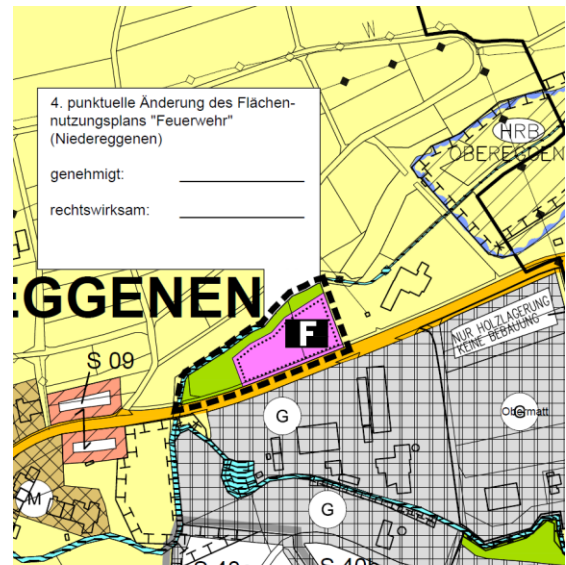
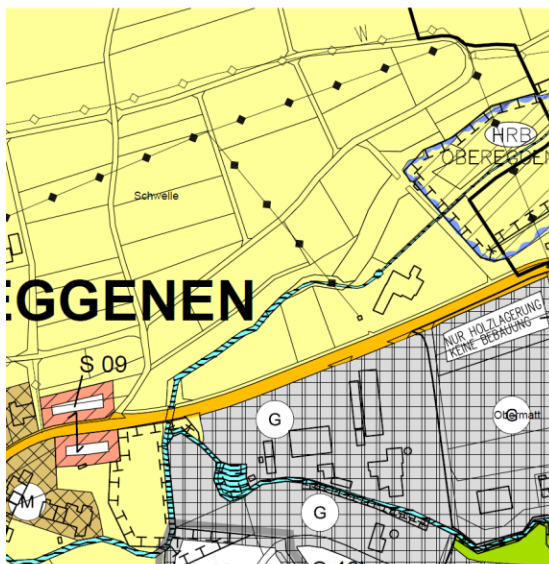
Der Änderungsbereich liegt direkt nördlich der Hohlebachstraße zwischen den beiden Ortsteilen Niedereggenen und Obereggenen. Nördlich und westlich des Plangebiets verläuft der Hohlebach, südlich wird das Plangebiet durch die Hohlebachstraße (Kreisstraße 6316) begrenzt. Östlich schließt sich das Gelände des Landgasthofs Mattenmühle an.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 2871 und 2872 und hat eine Größe von ca. 0,4 ha und ist über die Hohlebachstraße an das öffentliche Verkehrsnetz der Gemeinde Schliengen angebunden.



Lage des Plangebiets (rote gestrichelte Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

### 1.3 Flächennutzungsplan



Links: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG Schliengen - Bad Bellingen i. d. F. der 3. Änderung von 2020; rechts: Geltungsbereich und Inhalt der 4. Flächennutzungsplanänderung von 2021 (ohne Maßstab)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der VVG Schliengen-Bad Bellingen wird der Änderungsbereich vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da der Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche und eine öffentliche Grünfläche festsetzt, ist dieser nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt. Daher wird eine punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchgeführt.

#### **1.4 Qualifizierter Bebauungsplan**

Der vorliegende Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 (1) BauGB aufgestellt. Die Kommentierung zu § 30 BauGB stellt klar, dass die Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen für eine Qualifizierung nach § 30 (1) BauGB entbehrlich ist, wenn das vom Bebauungsplan erfasste Gebiet so klein ist, dass alle Grundstücke durch Straßen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erschlossen werden und damit die Festsetzung von Verkehrsflächen für die Baureifmachung nicht erforderlich ist. Dieser Fall trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet über die Hohlebachstraße (K 6316) erschlossen ist und somit die Erschließung sowie die Baureifmachung gesichert sind.

#### **1.5 Verfahrensablauf**

- |  |  |
|--|--|
| 18.02.2021   | Der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Feuerwehr Nieder- / Obereggenen“ gem. § 2 (1) BauGB, billigt den Planentwurf und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen. |
| 08.03.2021 –<br>09.04.2021   | Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit   |
| Anschreiben vom<br>05.03.2021<br>mit Frist bis zum<br>09.04.2021         | Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange mit Scoping   |
| 15.07.2021   | Der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Planentwurf und beschließt die Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.   |
| ____.____.____ -<br>____.____.____                                       | Durchführung der Offenlage   |
| Anschreiben vom<br>____.____.____<br>mit Frist bis zum<br>____.____.____ | Durchführung der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange  |
| ____.____.____   | Der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan „Feuerwehr Nieder- / Obereggenen“ gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.   |

## **2 KONZEPTION DER PLANUNG**

### **2.1 Plankonzept**

Wie bereits erwähnt, hat der Feuerwehrbedarfsplan den Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Abteilungen Nieder- und Obereggenen im Bereich zwi-

schen den beiden Ortsteilen mit hoher Priorität empfohlen. Durch einen gemeinsamen Standort im Bereich zwischen Nieder- und Obereggenen wird sowohl eine gleichwertige Einsatzkräfteverfügbarkeit als auch eine vergleichbare Abdeckung des Gemeindegebiets mit Leistungen der Feuerwehr sichergestellt.

Die Suche nach einem geeigneten Grundstück für den Feuerwehrneubau gestaltete sich aufgrund der bestehenden Nutzungen in dem Bereich zwischen den zwei Ortsteilen, der Topographie und der Flächenverfügbarkeit schwierig. Die Standortalternativenprüfung kam zum Ergebnis, dass alternative Standorte, die auch tatsächlich realisiert werden können, im Bereich zwischen den beiden Ortsteilen Nieder- und Obereggenen nicht zur Verfügung stehen.

Der Hochbauentwurf platziert die Fahrzeughalle im südöstlichen Teil des Grundstücks. Westlich und nördlich davon sind mit einer geringeren Höhe die sonstigen Räumlichkeiten angeordnet (Umkleide, Schulungsraum, Technik, Büro usw.), dabei weist die nördliche Gebäudeseite zum Bachverlauf einen Rücksprung von ca. 6 m auf. Damit kann sowohl die Tiefe des Grundstücks ausgenutzt, als auch die Topografie (Gefälle in Richtung Nordwesten von ca. 5 m) berücksichtigt werden.

## **2.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die bereits bestehende Hohlebachstraße (K6136), die Ober- und Niedereggenen bei Liel an die L 134 und damit an den Kernort Schliengen anschließt. Gleichzeitig ist vom Standort in Richtung Osten über die Kreisstraße auch Schallsingen und Schloß Bürgeln schnell erreichbar. Um den Verkehr auf der Kreisstraße nicht unnötig zu belasten, werden im Bebauungsplan gemäß dem Hochbauentwurfes zwei Bereiche für Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Der westliche Bereich dient der Erschließung des Pkw-Parkplatzes, der östliche Bereich dient der Ein- und Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge. Diese Anordnung wurde bereits mit der Verkehrsbehörde abgestimmt. Außerhalb vom Bebauungsplanverfahren sollen notwendige Markierungen und Beschilderungen mit den zuständigen Behörden abgestimmt und umgesetzt werden, um einen sicheren Verkehrsablauf auf der Hohlebachstraße zu sichern.

Die notwendigen Parkplätze für die Einsatzkräfte können auf dem Grundstück untergebracht werden. Die technische Erschließung soll ebenfalls über die Hohlebachstraße erfolgen. Notwendige Arbeiten an den Versorgungsanlagen sind im Einzelnen mit den zuständigen Versorgungsträgern rechtzeitig abzustimmen.

Die Abwasserbeseitigung kann durch den Verbandskanal erfolgen. Im Plangebiet sollen außerdem geeignete Maßnahmen zur Minderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorgesehen werden. Zu diesem Zweck soll das auf Dachflächen, Zufahrten, Stellplatzflächen, Wegen usw. anfallende Niederschlagswasser schadlos (ggf. unter Vorbehandlung) in den Hohlebach eingeleitet werden. Alternativ kann das Regenwasser im Bereich des Hohlebachs flächenhaft oder in Mulden versickert werden.

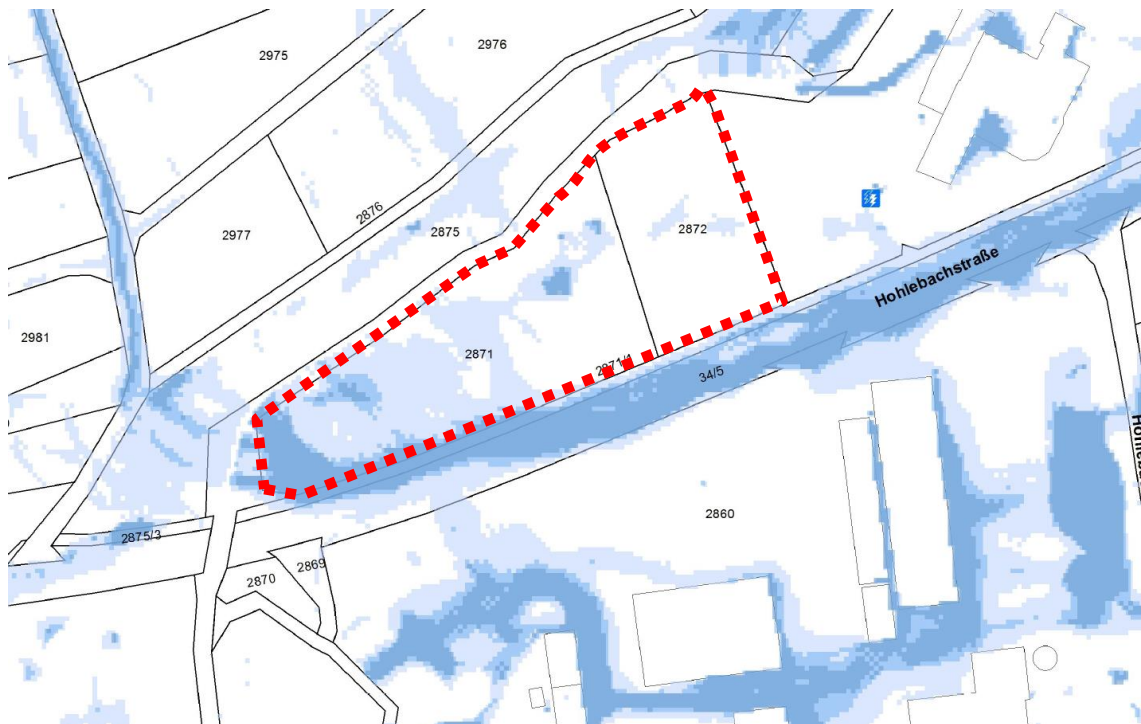
## **2.3 Lärmschutz**

Durch die Ortsrandlage befinden sich im vorliegenden Fall zum größten Teil landwirtschaftliche Flächen in der Umgebung des Plangebietes, nur im Osten grenzt das Gebiet unmittelbar an den Mattenhof an. Durch die neuen Nutzungen ist keine beträchtliche Erhöhung der verkehrlichen Belastung auf der Hohlebachstraße/Kreisstraße (K6316) zu erwarten. Die Lärmauswirkungen, die von der Feuerwehrrnutzung (Einsätze, Übungen, Feste) ausgehen, wurden vom Büro HEINE + JUD untersucht. Im Ergebnis stellt sich die Situation als verträglich dar. Die schalltechnische Untersuchung wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt.



## 2.4 Hochwasser und Starkregen. Bodenschutz

Angrenzend an das Plangebiet verläuft auf einer Länge von ca. 120 m der Hohlebach (Gewässer II. Ordnung). Das Gewässer wird von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt, sondern durch die nachrichtliche Übernahme des Gewässerrandstreifens und der Maßnahmenfläche F1 auch weiterhin geschützt. Aufgrund der steilen und breiten Böschung hat man sich mit der zuständigen Behörde darauf geeinigt, den Gewässerrandstreifen nicht ab Böschungsoberkante sondern ab Oberkante der Wasserlage von  $HQ_{50}$  anzunehmen. Somit kann auch eine bessere Ausnutzung der schmalen Grundstückstiefe erzielt werden. Die Wasserlage von  $HQ_{100}$  wird ebenfalls in der Planzeichnung dargestellt, die Planung ist aber nicht davon beeinträchtigt. Die Überflutungsflächen bei  $HQ_{\text{extrem}}$  werden in den Bebauungsvorschriften unter Ziffer 3.2 als nachrichtliche Übernahme aufgenommen.



Starkregengefahrenkarte – Überflutungsausdehnung kombiniert, ohne Maßstab, Quelle: Bürger-GeoPortal Landkreis Lörrach © LK Lörrach, Stand: 12.05.2021

Anhand der Starkregengefahrenkarten wird ersichtlich, dass große Wassermengen im Straßenraum abfließen, um dann in den Hohlebach eingeleitet zu werden. Von Starkregenereignissen ist hauptsächlich der westliche Bereich des Plangebiets betroffen, in dem bereits eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen wurde. Durch die für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Geländemodellierung kann es in den Einfahrtbereichen vorkommen, dass Wassermengen auf das Grundstück der Feuerwehr fließen. In der Gestaltung der Park- und Freiflächen können jedoch geeignete Schutzmaßnahmen (Rückhaltung) getroffen werden. Benachbarte Grundstücke werden dabei nicht beeinträchtigt.

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit dem Boden werden in den Bebauungsvorschriften auch Hinweise zum Bodenschutz, zur Geotechnik sowie zum Denkmalschutz (Umgang mit archäologischen Funden oder Befunden) aufgenommen.

### **3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Fläche des neuen Feuerwehrgerätehauses einschließlich Außenanlagen wird gemäß der geplanten Nutzung als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ festgesetzt.

Zulässig sind damit das geplante Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Schulungsräume, Übungs- und Stellplatzflächen sowie der sonstigen erforderlichen Nebenanlagen.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl (GRZ), durch die maximale Anzahl der Vollgeschosse (Z) sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) bestimmt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,45 festgesetzt, Überschreitungen für Stellplatzflächen, Zufahrten und Nebenanlagen sind bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig. Dabei werden sowohl die Umsetzung des vorliegenden Hochbauentwurfs als auch zukünftige Erweiterungen ermöglicht. Durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche entlang des Hohlebachs und im westlichen Teil des Plangebiets stellt sich die festgesetzte Dichte in Bezug auf den Geltungsbereich als geringer dar und ist an dem Standort für die angeordnete Nutzung sowohl vertretbar als auch angemessen.

Entsprechend des Hochbauentwurfs wird ein Vollgeschoss festgesetzt. Die Gebäudehöhen werden in Meter über Normalnull fixiert. Dabei wurde berücksichtigt, dass im östlichen Bereich des Baufensters für die Unterbringung der Fahrzeughalle eine größere Höhe als für die anderen Räumlichkeiten benötigt wird.

#### **3.3 Bauweise**

Aufgrund der geplanten Nutzung und der dafür benötigten Gebäudekubaturen, aber auch um zukünftige Anbauten oder Erweiterungen zu ermöglichen, wurde eine abweichende Bauweise festgesetzt, nach der die Gebäude zwar mit den notwendigen seitlichen Grenzabständen zu errichten sind, die aber auch Gebäudelängen über 50 m zulässt.

#### **3.4 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen**

Garagen, Carports sowie Nebenanlagen mit einem Bruttorauminhalt von mehr als 25 m<sup>3</sup> sollen als hochbaulich in Erscheinung tretende Anlagen nur innerhalb des Baufensters untergebracht werden. Stellplätze sind auch innerhalb der dafür festgesetzten Zone (ST) zulässig. Durch diese Festsetzungen wird sichergestellt, dass die notwendigen Stellplätze im Plangebiet im Zusammenhang mit der Bebauung oder entlang der Straße angeordnet werden, wobei die Randzonen des Grundstücks frei bleiben. Um eine gewisse Flexibilität in der Außenanlagenplanung zu ermöglichen, sind offene Fahrrad-Stellplätze im gesamten Baugebiet zulässig, da sie ohnehin nicht hochbaulich in Erscheinung treten.

#### **3.5 Von Bebauung freizuhalten Flächen**

Aus verkehrstechnischen Gründen ist entlang der Hohlebachstraße (K 6316) der Bereich in einem Abstand von 15 m zum Fahrbahnrand von jeglicher Bebauung freizuhalten. Aufgrund der geringen Grundstückstiefe sollen in diesem Bereich jedoch Pkw-Stellplätze sowie eine befestigte Fläche für die Feuerwehrfahrzeuge angeordnet werden.

### **3.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Anpflanzungen**

Um den Versiegelungsgrad auf den Grundstücken möglichst gering zu halten, müssen Stellplatzflächen, Zufahrten, Wege- und Platzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen ausgeführt werden. Diese Festsetzung erhöht die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser im Plangebiet. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind von dieser Regelung jedoch die Flächen ausgenommen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist. Eine Ausnahme bilden auch die Flächen, die aus betrieblichen Gründen eine andere Art der Befestigung benötigen.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verschmutzung mit Kupfer-, Zink- oder Bleiionen, ist der Einsatz von diesen Metallen im Dach- und/oder Fassadenbereich nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin wird zur Vermeidung von Lichtverschmutzung (Lichtsmog) als Schutzmaßnahme für Vögel und Insekten die Verwendung einer umweltfreundlichen Beleuchtung festgesetzt.

Die Durchgängigkeit für Kleintiere soll im Plangebiet erhalten bleiben, weswegen die Festsetzung getroffen wird, dass Einfriedungen Unterbrechungen, Durchschlüpfe oder einen Abstand zum Boden von mindestens 20 cm aufweisen müssen.

Die grünordnerischen Maßnahmen auf der Fläche F1 dienen zum Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet, aber auch zum Schutz des Gewässers Hohlebach. Die Fläche ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Asphaltierte oder betonierte Flächen sowie sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Es wird zudem auch die Herstellung eines Ersatzhabitats für Eidechsen festgesetzt.

Zur Durchgrünung der Stellplatzflächen sind diese mit mindestens einem Baum pro angefangene 10 Stellplätze zu begrünen.

## **4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **4.1 Dächer**

Entsprechend des vorliegenden Hochbauentwurfs aber auch um eine gewisse Flexibilität in der Ausbildung und Gestaltung der Gebäude zu gewährleisten, wird nur die Dachneigung festgesetzt (0° bis 20°).

Um sich in die Bestandsbebauung einzufügen und das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen, wurden für Dächer ab einer Dachneigung von 15° nur rote bis braune bzw. graue bis schwarze Dacheindeckungsmaterialien oder Dachsteine zugelassen. Wellfaserzement, Dachpappe sowie glänzende Materialien sind ortsuntypisch und sollen deswegen nicht verwendet werden. Anlagen der solaren Energiegewinnung sind zum Schutz des Ortsbildes ausschließlich auf oder am Gebäude zulässig.

### **4.2 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen**

Die Festsetzung, dass die nicht überbauten Flächen der Grundstücke zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, unterstützt die Qualität des Ortsbilds. Schottergärten sind dabei ausgeschlossen, da sie weder einem typischen Ortsbild entsprechen noch einen ökologischen oder klimatischen Beitrag leisten.

Standorte für Abfallbehälter sind mit einem baulichen oder pflanzlichen Sichtschutz zu versehen. Diese Festsetzung dient der positiven Wahrnehmung des Plangebiets und sorgt zudem für eine Minimierung der Konflikte durch Geruchsimmissionen.



#### **4.3 Einfriedungen**

Einfriedungen sind nur als Heckenstrukturen, Maschendraht/Drahtzäune mit Heckenhinterpflanzung und Holzzäune zugelassen, um sie gestalterisch ins Ortsbild einzupassen. Stacheldraht wurde als ortsuntypisches Material aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen. Zur Gestaltung des Straßenraumes und zur Verhinderung zu hoher und dadurch im Straßenraum tunnelartig wirkender Einfriedungen wurden Höhenbeschränkungen für Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen von 1,50 m, bezogen auf die Gehweg- bzw. Straßenoberkante, aufgenommen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass in den Ein- und Ausfahrtsbereichen eine ausreichende Sicht gewährleistet werden muss.

#### **5 BELANGE VON NATUR UND UMWELT**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gem. § 2 a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und geeigneten Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtliche Prüfung werden als Bestandteil des Bebauungsplans den Unterlagen beigelegt.

Der Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung wird durch das Büro proECO Umweltplanung consulting & services GmbH erstellt.

#### **6 STÄDTEBAULICHE DATEN**

Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	ca.	4.023 m <sup>2</sup>
davon		
Gemeinbedarfsfläche	ca.	2.462 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche	ca.	1.561 m <sup>2</sup>

Gemeinde Schliengen, den \_\_\_\_\_

Dr. Christian Renkert  
Bürgermeister

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Der Planverfasser